

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 5/2019



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BVERWG: ANSPRUCH AUF INFORMATIONSZUGANG NACH VIG SETZT KEINEN VERWALTUNGSAKT VORAUSS

Das BVerwG hat mit [Urteil vom 29.08.2019 \(Az.: 7 C 29.17\)](#) entschieden, dass der Anspruch auf Zugang zu Informationen über „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ von Vorschriften des LFGB nach § 2 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 VIG nicht voraussetzt, dass die Abweichung durch Verwaltungsakt festgestellt ist.

Der Beigeladene beantragte bei der lokalen Überwachungsbehörde Zugang auf Informationen über Verstöße gegen das LFGB des Unternehmens der Klägerin, das Geflügel schlachtet und verarbeitet. Die gegen den Bescheid erhobene Drittanfechtungsklage sowie die Berufung blieben ohne Erfolg.

Das BVerwG ließ mit [Beschluss vom 29.09.2017 \(Az.: 7 B 6.17\)](#) die Revision zu, da das Revisionsverfahren zur Klärung der Reichweite von Ausschlussgründen nach § 3 Satz 2 VIG und der Frage, ob es hinsichtlich der Voraussetzungen eines Anspruchs auf freien Zugang zu Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eines bestandskräftigen Verwaltungsakts bedarf, beitragen kann.

Mit dem vorliegenden Urteil hat das BVerwG jedoch die Revision zurückgewiesen und bestätigt damit die Vorinstanzen. Das Gericht weist in der bisher veröffentlichten Presseerklärung darauf hin, dass „der Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformation nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt [ist]. Eine `nicht zulässige Abweichung` i.S.d. Vorschrift muss nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden. Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat.“

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des BVerwG ist im Lichte des Wortlauts der Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 VIG stringent. Zugleich stellt das BVerwG aber auch in wünschenswerter Klarheit fest, dass die lokale Überwachungsbehörde den Sachverhalt und die einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig – d.h. in ihrem Kontrollbericht – feststellen und damit festhalten muss. Diesen Anforderungen werden in der Praxis – wie aus den Verfahren zur Online-Plattform „Topf Secret“ ersichtlich – viele Kontrollberichte nicht gerecht; häufig werden weder Rechtsnormen benannt noch erfolgt in den Kontrollberichten eine juristisch-wertende Einordnung durch die zuständige Behörde im Sinne einer Subsumtion. Eine derartige Sachverhaltsdarstellung vermag jedoch bereits nach bisheriger Rechtsprechung eine „nicht zulässige Abweichung“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 VIG nicht zu begründen (vgl. zum Online-Portal „Topf Secret“ nur VG Ansbach, Urt. v. 12.06.2019, Az.: AN 14 K 19.00773).

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

EuGH: Anspielung auf Manchego-Käse durch Bildzeichen

Der EuGH hat bei der Abbildung von Bildzeichen (hier: Don Quijote de la Mancha), die auf das geografische Gebiet anspielen, für das die geschützte Ursprungsbezeichnung „queso manchego (g. U.)“ besteht, die Möglichkeit einer rechtswidrigen Anspielung bejaht (EuGH, [Urteil vom 02.05.2019, Rs. C-614/17](#)). Eine „Anspielung“ ist so auszulegen, dass ein effektiver und einheitlicher Schutz der eingetragenen Bezeichnungen vor jeder Anspielung in der gesamten Union sichergestellt wird; dabei ist sowohl auf den europäischen als auch auf den nationalen Verbraucher abzustellen.

OVG Lüneburg: Bezeichnung „glutenfrei“ für Rohwurst irreführend

Nach dem OVG Lüneburg ([Beschluss vom 01.07.2019, 13 LA 11/19](#)) stellt die Auslobung von Rohwurstzeugnissen als „glutenfrei“ eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar. Die Glutenfreiheit ist kein besonderes Merkmal vergleichbarer Lebensmittel.

OVG Lüneburg: Anbindehaltung von Mastbullen

Eine ganzjährige Anbindehaltung von Mastbullen genügt zumindest nach im Eilrechtsschutz erfolgender summarischer Prüfung nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen nach § 2 Nr. 1 TierSchG. Anordnungen zur Anbindehaltung von Mastrindern dürfen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Dies betont das OVG Lüneburg mit [Beschluss vom 29.07.2019, Az.: 11 ME 218/19](#), den es auf die Empfehlungen der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, stützt.

OLG Hamm: Nährwerte zu Mischportion auf Vorderseite ausreichend

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stellte OLG Hamm mit [Urteil vom 13.06.2019, Az.: 4 U 130/18](#), fest, dass es ausreichend ist, wenn auf der Vorderseite einer Müsliverpackung die Nährwertinformationen je 100 Gramm lediglich für eine Mischportion aus Müsli und Milch angegeben wird. Eine lediglich freiwillige, wiederholende Nährwertangabe auf der Vorderseite der Verpackung des Knuspermüslis entspricht der LMIV.

OLG Hamburg: Aufmachung von Trink- und Sondennahrung

Nach Ansicht des [OLG Hamburg, Urteil vom 28.03.2019, Az.: 3 U 117/18](#) nimmt der Verbraucher – wenn nicht andere Angaben darauf hinweisen – nicht an, dass es sich bei einer Trinknahrung um ein Produkt auf Gemüsebasis handelt, selbst wenn sich dem Zutatenverzeichnis entnehmen lässt, dass Aromen, aber keine Gemüsesortenanteile enthalten sind, die nach der Frontaufmachung des Produkts die Geschmacksrichtung bestimmen.

Stand: 30.08.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.